

# **Reformierte Kirchgemeinde 3254 Messen**



**KIRCHGEMEINDE MESSEN**

## **Benutzungsreglement der Pfarrschüür Messen**

Vorbemerkung: Alle Bezeichnungen in diesem Benutzungsreglement für die Pfarrschüür Messen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

## I. Allgemeines

### Art. 1 Allgemeines

1. **Die Pfarrschüür Messen dient in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.** Sie dient weiter den Vereinen, Behörden, Gruppen und Privatpersonen aus der Kirchgemeinde, der Förderung der Jugendarbeit und dem religiösen und kulturellen Leben unserer Kirchgemeinde.

Die Reservation und Zuteilung der Räume liegt in der Kompetenz des Abwärts (ausgenommen bei kirchlichem Unterricht, KUW, Religion). Bei Grenzfällen und Ausnahmesituationen entscheidet der Kirchgemeinderat.

**Eine Zuteilung der Räumlichkeiten an Dritte (für nicht kirchliche Veranstaltungen) kann jeweils erst ab Herbst (1. September) bis am 30. November des Folgejahres erfolgen. Bis Mitte August sollen vorerst alle kirchlichen Veranstaltungen für das folgende Jahr festgelegt werden. (Beschluss KGR vom 20.06.2022)**

**Wenn an einem Sonn- oder Feiertag in Messen ein Gottesdienst stattfindet, wird die Pfarrschüür nicht zur Verfügung gestellt (Beschluss KGR vom 20.06.2022). In Ausnahmefällen kann die Pfarrschüür an diesen Tagen ab 16.00 Uhr gemietet werden. Wenn der Mieter die Kirchgemeinde ist, sind gemeinsame Veranstaltungen mit Vereinen grundsätzlich gestattet.**

### Art. 1a Räume werden nicht zur Verfügung gestellt für

1. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter, welche ortsansässige Betriebe wesentlich konkurrenzieren können.
2. Veranstaltungen, die aus Einrichtungsgründen die Möglichkeiten der Pfarrschüür übersteigen.
3. Veranstaltungen, welche die Sicherheitsbedingungen nicht erfüllen.
4. Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen von Vereinen.
5. Abdankungen, welche von einem Trauerredner durchgeführt werden.
6. die «Greibt», wenn eine Übertragung der Trauerfeier von der Kirche in die Pfarrschüür stattfindet.

### Art. 1b Die Räume werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt an

1. Behörden aus der Kirchgemeinde für Sitzungen
2. Vereine aus der Kirchgemeinde für die Durchführung von **gratis** angebotenen Kursen, Vorträgen, Sitzungen und Versammlungen

### Art. 1c Räume werden gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt an

1. Vereine aus der Kirchgemeinde für Kurse, die nicht gratis angeboten werden (kulturelle Anlässe sind von dieser Regelung ausgenommen).

2. Privatpersonen aus der Kirchgemeinde für Familienfeste oder sonstige Anlässe.
3. Freikirchliche Gruppen, wenn in der Veröffentlichung des Anlasses der Name des Veranstalters deutlich zu erkennen ist.

#### **Art. 1d Tarife**

1. Es gelten die folgenden Tarife:
 

Grosser Saal	CHF 150.00
Küche	CHF 50.00
Unterrichtszimmer	CHF 50.00
Cheminéeraum	CHF 50.00
2. Die Tarife gelten pro Tag. Darin enthalten sind die Miete, die Entschädigung für die Heizung und der Strom. Die Räume müssen beim Verlassen mit dem Staubsauger gereinigt werden.
3. Bei starker Verschmutzung nach Abgabe der Räume wird die Endreinigung nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Stundenansätze der Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde.
4. Für Ermässigung oder Erlass der Gebühren ist nur der Kirchgemeinderat zuständig.
5. Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung im Voraus an die Kirchgemeinde Messen zu überweisen.

## **II. Einrichten und Ordnung**

#### **Art. 2 Bestimmungen Benutzung Räume**

1. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
2. Das Einrichten und Aufräumen der Räume bei Benützung durch Privatpersonen und nicht kirchlichen Organisationen, erfolgt durch die Benutzer, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit dem Abwart.
3. Die Räume sind nach der Veranstaltung in geordnetem Zustand zurückzulassen. Fenster und Türen sind zu schliessen, Lichter zu löschen.
4. **Ausserhalb des Hauses ist jeder Lärm zu vermeiden, dies gilt vor allem nachts ab 22.00 Uhr, beim Verlassen des Hauses.**
5. Die Benutzer der Pfarrschüür haben ihre Autos in erster Linie auf dem Parkplatz beim Schulhaus Rätzlirain und beim Kindergarten am Stähliweg abzustellen (siehe Situationsplan Anhang 1). Bei der Pfarrschüür dürfen Autos nur auf dem Hartplatz abgestellt werden. **Der Durchgang zum Pfarrhaus ist stets frei zu halten. Das Parkieren auf den umliegenden privaten Grundstücken und auf dem Parkplatz des Rest. Löwen ist untersagt.** Der Veranstalter überwacht das Einhalten dieser Parkordnung.
6. Auf dem Parkplatz der Pfarrschüür dürfen generell keine Zelte aufgestellt werden.
7. Ein Kühlwagen darf nur nach Absprache gestellt werden.
8. **Der Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters, resp. Veranstalters.**
9. Die Übergabe und Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem Abwart. Die ursprüngliche Grundmöblierung muss nach Verlassen der Räume wieder hergestellt werden.

10. Der Schlüssel muss unmittelbar nach der Veranstaltung dem Abwart zurückgegeben werden.

### **III. Konsumation, Küche**

#### **Art. 3 a Konsumation**

1. Die Mieter oder Veranstalter haben selbst für die Konsumation zu sorgen.
2. **Im Cheminéeeraum ist das Zubereiten und Servieren von warmen Speisen untersagt.**
3. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol untersagt.

#### **Art. 3 b Küche**

1. Die Benutzung der Küche ist bei der Reservation speziell zu verlangen. Diese ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Für das Abwaschen von Geschirr steht der Geschirrspüler zur Verfügung.

### **IV. Öffnungszeiten**

#### **Art. 4. Öffnungszeiten**

1. **Die Pfarrschüür ist grundsätzlich täglich bis 23.30 Uhr geöffnet.**
2. **Die Einhaltung der Öffnungszeiten liegt in der Verantwortung des Mieters.**

### **V. Schäden und Haftpflichtbestimmungen**

#### **Art. 5. Schäden und Haftpflichtbestimmungen**

1. Die Kirchgemeinde Messen übernimmt keine Betriebshaftung für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemäßes und/oder unbefugtes Manipulieren an Installationen und Einrichtungen der Pfarrschüür eintreten.
2. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftpflicht für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen.
3. Der Veranstalter oder Mieter haftet für jeden Betriebsschaden, den er oder seine Gäste sich selbst, der Eigentümerin der Pfarrschüür oder Dritten zufügen. Er haftet auch für jeden Schaden, den ein Besucher schuldhaft der Kirchgemeinde zufügt und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.
4. Allfällige Schäden an der Einrichtung sowie am Inventar der Küche müssen dem Abwart gemeldet werden.
5. Wenn die Räume in schlechter Ordnung oder beschädigt verlassen werden und bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung entscheidet der Kirchgemeinderat über Folgen und Massnahmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Weisungen und Hausordnungen und wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Vom Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Messen am 20. März 2023 beschlossen.

Die Kirchgemeindepräsidentin

Die Kirchgemeindeschreiberin

Sibylle Graber

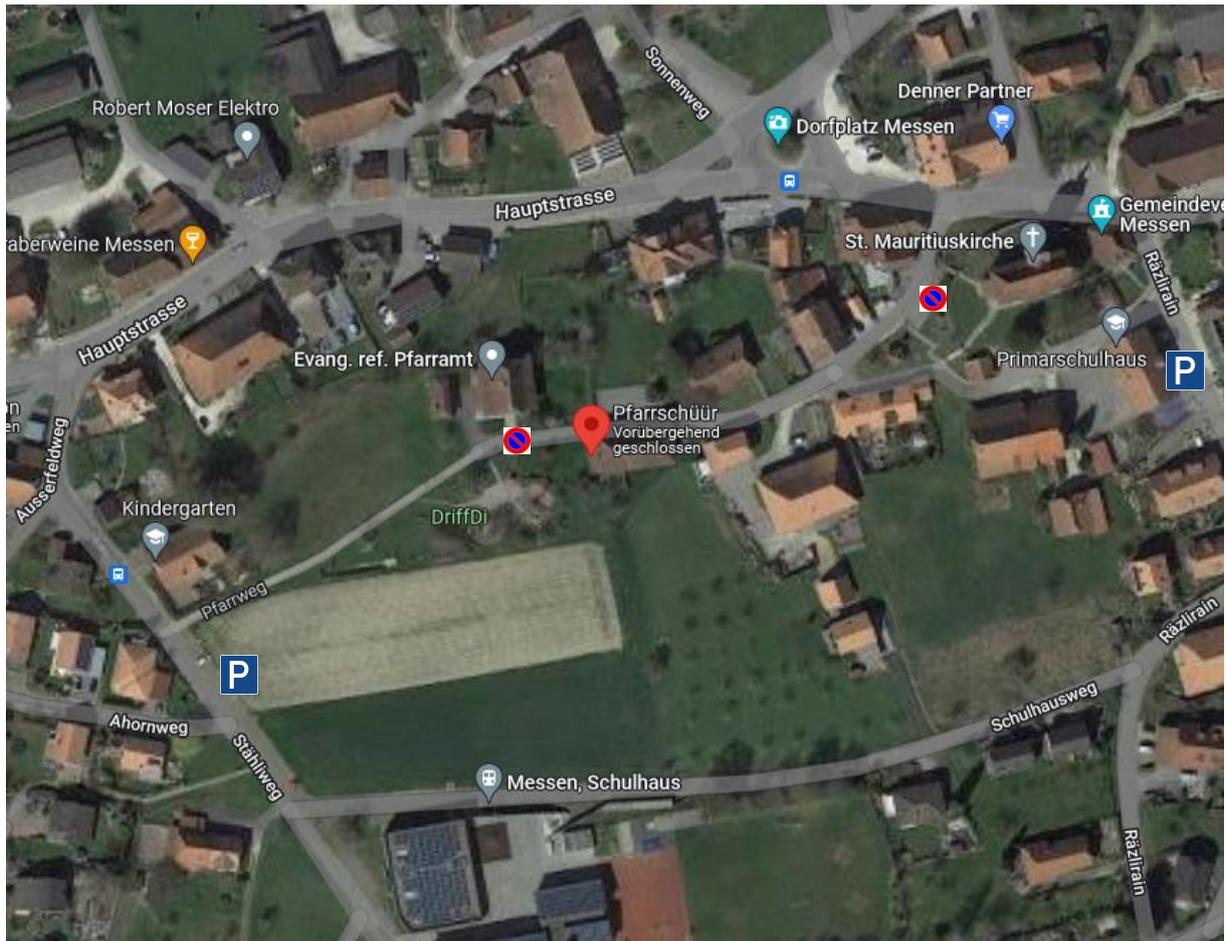
Katia Gehrig

Kontaktaten Abwartehepaar:

Angelika und Ulrich Bühlmann, Hauptstrasse 6c, 3254 Messen

Natel: 079 472 14 82

## Anhang 1



### Parkplätze:

- P1: beim Kindergarten Messen (Stähliweg)
- P2: Primarschulhaus Rätzlirain (Rätzlirain)

### Parkieren nicht gestattet:

- beim Rest. Löwen
- beim Pfarrhaus

**Durchfahrt zum Pfarrhaus bitte freihalten!**